

Rechtsstand VSV: 154. Ergänzungslieferung vom 3. April 2024

**Lösungsvorschlag Fortbildungsprüfung
zum/zur Verwaltungsfachwirt/in 2024
13. November 2024**

Fach: Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Teil IAufgabe:

(45 Punkte)

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der B.

Lösungsvorschlag:

Die Verfassungsbeschwerde der B hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A) Zulässigkeit

(15 Punkte)

I. Zuständigkeit des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 Abs.1 Nr.4a GG, §§ 13 Nr.8a, 23,90 ff. BVerfGG für Individualverfassungsbeschwerden zuständig.

II. Beteiligtenfähigkeit/Beschwerdeberechtigung

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenden Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

B müsste auch beschwerdefähig sein.

Beschwerdefähig ist „jedermann“ i.S.d. Art.93 Abs.1 Nr.4a GG, § 90 Abs.1 BVerfGG; damit jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann.

B könnte in ihren Rechten aus Art. 12 Abs.1 GG (Berufsfreiheit) und Art.14 Abs.1 GG (Schutz des Eigentums) i.V.m. Art. 2 Abs.1 GG (Privatautonomie) verletzt sein (lt. Bearbeiterhinweis, ist Art.6 GG (Schutz von Ehe und Familie) nicht zu prüfen).

III. Beschwerdegegenstand (Art. 93 Abs.1 Nr.4 a GG, § 90 Abs.1 BVerfGG: "Akt der öffentlichen Gewalt")

Beschwerdegegenstand sind gem. Art. 93 Abs.1Nr.4a GG Akte der „öffentlichen Gewalt“. Dies können Akte der Exekutive (Verwaltungsakte), der Judikative (Urteile) und der Legislative (Gesetze) sein.

B wendet sich hier mit ihrer Verfassungsbeschwerde zum einen gegen ein Akt der Rechtssetzung (Legislative).

Demnach liegt diesbezüglich ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor.

Ebenfalls wendet sich B gegen die Entscheidung der (neugebildeten) Bundesregierung, kein nachrangiges und verbilligtes Darlehen zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein echtes Unterlassen der Bundesregierung, da die Bundesregierung gar nicht gehandelt hat.

Ein Unterlassen ist immer (auch) ein "Akt der öffentlichen Gewalt" i.S.d. Art. 93 Abs.1 Nr.4 a GG, § 95 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG und damit diesbezüglich ein tauglicher Beschwerdegegenstand.

IV. Beschwerdebefugnis (Art.93 Abs.1 Nr.4 a GG, § 90 Abs.1 BVerfGG: "Behauptung, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein")

B müsste beschwerdebefugt sein. Dies ist gemäß Art.93 Abs.1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs.1 BVerfGG dann der Fall, wenn sie behaupten kann, in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Das setzt voraus, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint und des Weiteren der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Akt öffentlicher Gewalt selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Es müsste zumindest als möglich erscheinen, dass B durch den Akt der Legislative als auch durch den Akt der Bundesregierung in einem ihrer Grundrechte bzw. grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist.

In Betracht kommt eine Verletzung der Art.12 Abs.1 und Art.14 Abs.1 GG i.V.m. Art.2 Abs.1 GG. Grundsätzlich sind die Grundrechte Abwehrrechte gegen den Staat.

a) Hier begehrt die B aber zusätzlich staatlichen Schutz vor der Beeinträchtigung ihrer Grundrechte.

Inzwischen ist allgemein anerkannt, dass aus den Grundrechten staatliche Schutzpflichten fließen.

b) Darüber hinaus müssen mit den Schutzpflichten subjektive Rechte, also Ansprüche, korrespondieren (sog. Schutzrechte). Die Grundrechtsverletzung kann also nur dann als möglich betrachtet werden, wenn sich aus Art.12 Abs.1 GG, und Art.14 Abs.1 GG i.V.m.

Art.2 Abs.1 GG grundsätzlich ein gegen den Staat gerichteter Anspruch auf Schutz ergibt.

Voraussetzung der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ist also, dass die Schutzpflicht des Staates grundsätzlich mit einem Schutzgewähranspruch, d.h. einem subjektiven Recht des Einzelnen auf Schutz, korrespondiert.

c) In einem dritten Schritt muss eine Grundrechtsverletzung in Bezug auf den konkreten Sachverhalt als möglich erscheinen.

In Bezug auf Art.12 Abs.1 GG (Berufsfreiheit) erscheint es nicht als vornherein ausgeschlossen, dass der Schutzbereich von Art.12 Abs.1 GG aufgrund der drohenden Arbeitslosigkeit durch die Darlehnsnichtgewährung betroffen ist. Das Gleiche gilt für Art.14 Abs.1 GG i.V.m. Art.2 Abs.1 GG, da vermögenswerte Positionen – nämlich Ansprüche im Rahmen der Betriebsvorsorge (Eigentum) – sowie der Einschränkung der Privatautonomie durch das BetrVorG betroffen sind.

(Art.6 Abs.1 GG ist lt. Bearbeitervermerk kein Prüfungsmaßstab)

2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Beschwer

B müsste weiterhin von dem Unterlassen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. Es gilt insofern die sog. „Möglichkeitstheorie“, d.h. die Verletzung muss möglich bzw. sie darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

B ist auch durch das BetrVorG als auch der Darlehnsnichtgewährung selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

V. Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs.2 BVerfGG) und "Subsidiarität" der Verfassungsbeschwerde

Fraglich ist, ob die B nicht hinsichtlich der Darlehnsnichtgewährung zunächst den Verwaltungsrechtsweg beschreiten müsste und hinsichtlich der neuen gesetzlichen Möglichkeit (BetrVorG) bezüglich der Übertragung der Betriebsvorsorge den Zivilrechtsweg und/oder den Verwaltungsrechtsweg. Beides ist grundsätzlich möglich. Im Wege der Vorabentscheidung gem. § 90 Abs. 2 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht aber auch unmittelbar über eine Verfassungsbeschwerde entscheiden, sofern sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer andernfalls ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde (sog. Vorabentscheidung). Das Gericht geht davon aus, dass die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist, wenn die zu erwartende Entscheidung in einer Vielzahl weiterer Fälle rechtliche Klarheit verschafft.

VI. Frist und Form (§ 93 Abs.1 BVerfGG, § 23 BVerfGG)

Wenn es um ein echtes Unterlassen geht, kann nach allgemeiner Ansicht die Frist des § 93 BVerfGG keine Anwendung finden.

Dementsprechend kommt es bei dem Unterlassen der Bundesregierung nicht auf eine Frist an.

Bei einem unechten gesetzgeberischen Unterlassen findet die Frist des § 93 BVerfGG Anwendung. Von der Fristwahrung ist (laut Bearbeitungsvermerk) auszugehen. Die Form (schriftlich) des § 23 BVerfGG müsste B eingehalten haben, was laut Bearbeitungsvermerk gegeben ist.

Zwischenergebnis:

Die Verfassungsbeschwerde von B ist hinsichtlich der Geltendmachung einer Verletzung von Art. 12 Abs.1 GG und Art.14 Abs.1 GG i.V. m. Art.2 Abs.1 GG zulässig. Um Aussicht auf Erfolg zu haben, müsste sie auch begründet sein.

Die Verfassungsbeschwerde der B ist somit hinsichtlich der Geltendmachung einer Verletzung von Art.12 Abs.1 GG und Art.14 Abs.1 GG i.V.m. Art.2 Abs.1 GG zulässig.

B. Begründetheit

(30 Punkte)

Die Beschwerde der B ist begründet, wenn ein Anspruch auf staatlichen Schutz aus Art.14 Abs.1 GG i.V.m. Art.2 Abs.1 GG oder Art.12 Abs.1 GG besteht und die Bundesregierung bzw. der Gesetzgeber diesen Schutz nicht gewährt hat.

I. Verletzung von Art.14 GG i.V.m. Art.2 Abs.1 GG

1. Eröffnung Schutzbereich

Die Schutzpflicht des Art.14 Abs.1 GG (Schutz des Eigentums) i.V.m. Art.2 Abs.1 GG (Schutz der Privatautonomie) ist in Bezug auf die Übertragung der Betriebsvorsorge nur dann verletzt, wenn ein Anspruch auf staatlichen Schutz besteht und der Staat diesem Anspruch nicht nachgekommen ist.

a) Persönlicher Schutzbereich

Sowohl Art.14 Abs.1 GG als auch Art.2 Abs.1 GG sind Menschenrechte. Der persönliche Schutzbereich ist bei B eröffnet.

b) Sachlicher Schutzbereich

Grundsätzlich trifft den Staat die Verpflichtung, die Privatautonomie zu schützen. Dies bedeutet v.a., dass sich jeder seinen Vertragspartner selbst aussuchen kann. Die Person des Schuldners ist von besonderer Wichtigkeit für den Gläubiger, da die Verwirklichung des schuldrechtlichen Anspruchs im Falle des Fehlens dinglicher Sicherheit alleine von der Person des Schuldners abhängt. Deshalb sieht § 415 BGB vor, dass ein Schuldnerwechsel nur mit Zustimmung des Gläubigers stattfinden darf. Von diesem Grundsatz macht das BetrVorG eine Ausnahme: Dem Gläubiger wird ein neuer Schuldner aufgedrängt, so dass der Einzelne gehindert wird, seine individuellen Interessen eigenbestimmt zu verfolgen. Damit ist der Schutzbereich des Art.2 Abs.1 GG eröffnet.

Der Schutzbereich des Art.14 Abs.1 GG ist eröffnet, sobald das Eigentum betroffen ist. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff umfasst alle privatrechtlichen vermögenswerten Rechte.

Dazu gehören auch Ansprüche und Forderungen des privaten Rechts. Hier geht es um privatrechtliche Forderungen aus einer Betriebsvorsorge, so dass der Schutzbereich des Eigentumsrechts eröffnet ist.

2. Eingriff in den Schutzbereich des Art.14 Abs.1 GG i.V.m. Art.2 Abs.1 GG

Da der Schutzbereich seitens B eröffnet ist, ist zu prüfen, ob durch das BetrVorG ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt. Als Eingriff kommt jede staatliche Maßnahme in Betracht, die die von Art.14 Abs.1 GG i.V.m. Art.2 Abs.1 GG geschützten Tätigkeiten regelt oder nicht unwesentlich behindert.

Fraglich ist, allerdings ob die weiteren Voraussetzungen für das Bestehen einer konkreten Schutzpflicht vorliegen.

Die materielle Sicherheit im Alter kann heute vom Staat alleine nicht mehr gewährleistet werden, weshalb er u.a. mit der sog. Riesterrente und Möglichkeiten wie einer Betriebsvorsorge etc. dem Einzelnen Instrumentarien an die Hand gibt, sich selbst abzusichern. Darüber hinaus ist das Eigentumsrecht (inkl. seiner Sozialbindung) ein elementares Recht in unserer Gesellschaftsordnung: Eigentum und die damit verknüpfte materielle Sicherheit ist die ökonomische Grundlage der Freiheit. Eigentum ermöglicht Selbstbestimmung. Ist der Staat diesem Anspruch nachgekommen?

3. Verfassungsmäßige Rechtfertigung des Eingriffs

Der Staat ist diesem Anspruch dann nachgekommen, wenn er (a.) formell verfassungsgemäß gehandelt hat und (b.) mögliche Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des BetrVorG

Zweifel an der formellen Verfassungsmäßigkeit bestehen (laut Bearbeitungsvermerk) nicht.

b) Schutzanspruch erfüllt?

Seinem Schutzauftrag aus Art.14 Abs.1 GG ist der Gesetzgeber nur dann nicht nachgekommen, „wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder erheblich dahinter zurückbleiben.“ (sog. Evidenzkontrolle).

Fraglich ist, ob geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sind und zudem auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen und es kein Mittel gibt, dass das Ziel besser erreichen würde, und dabei höchstens gleich stark in die Rechte Dritter, gegen die gegebenenfalls abzuwägen ist, eingreift.

Hinzukommen muss, ob die Hinnahme der nach dem geltenden Recht verbleibenden Störung bzw. Gefährdung des Schutzgutes bei Abwägung mit den entgegenstehenden privaten Interessen und öffentlichen Interessen zumutbar ist.

Hier kommt es zunächst auf die Frage an, was für einen legitimen, geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen, insbesondere angemessenen und wirksamen Schutz als ausreichend anzusehen ist. Zunächst gilt, dass es Vorkehrungen geben muss, die ausgleichen, dass der Schutz der Privatautonomie des Einzelnen hinsichtlich seines Eigentums aufgrund des Ausschlusses der Zustimmung bei der Schuldübernahme gemäß § 415 BGB beeinträchtigt ist. Hier wird durch den Gesetzgeber lediglich eine aufsichtsbehördliche Zustimmung vorgesehen. Diese besteht darin, dass geprüft wird, ob das Interesse der Allgemeinheit betroffen ist. Die Rechte des Einzelnen finden hingegen keine Berücksichtigung. Aufgrund der gesetzlichen Regelung, dass ausschließlich das Interesse der Allgemeinheit, nicht jedoch der Rechte der Arbeitnehmer als Eigentümer im Rahmen ihrer Privatautonomie im Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen sind, wird kein angemessener und wirksamer Schutz für das Eigentum des Einzelnen gewährleistet. Daraus folgt, dass das Untermaßverbot in Bezug auf die Schutzpflicht aus Art.14 Abs.1 GG i.V.m. Art 2 Abs.1 GG verletzt ist.

Da das BetrVorG die Rechte des Einzelnen überhaupt nicht wahrt, ist auch der Maßstab der Evidenzkontrolle verletzt. Damit ist der Staat seinem Schutzauftrag aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht nachgekommen. Damit liegt durch das BetrVorG ein ungerechtfertigter Eingriff in das Eigentum und die Privatautonomie der B vor.

II. Verletzung von Art.12 Abs.1 GG

Des Weiteren könnte die Entscheidung der Bundesregierung, kein nachrangiges und verbilligtes Darlehen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen, die Schutzpflicht des Art.12 Abs.1 GG verletzen.

1. Eröffnung des Schutzbereiches

- a) persönlicher Schutzbereich

Da B Deutsche ist, ist der Persönliche Schutzbereich des Deutschengrundrechts eröffnet

- b) sachlicher Schutzbereich

Anspruch auf staatlichen Schutz des Arbeitsplatzes

Voraussetzung eines Anspruchs auf staatlichen Schutz des Arbeitsplatzes ist zunächst, dass die Gefahrensituation – d.h. der Verlust des Arbeitsplatzes durch die Nichtzuweisung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau – in den Schutzbereich des Art.12 Abs.1 GG fällt.

Art.12 Abs.1 GG garantiert neben der freien Wahl des Berufes auch die freie Wahl des Arbeitsplatzes. Die Arbeitsplatzwahl betrifft die Entscheidung, an welcher Stelle eine Person dem gewählten Beruf nachgehen möchte. Bei der Wahl des Arbeitsplatzes geht es damit genauer um die Entscheidung für eine konkrete Beschäftigungsmöglichkeit oder ein bestimmtes Arbeitsverhältnis.

Hier ist die Situation aber anders gelagert: nicht die Berufsfreiheit, sondern das „Recht auf Arbeit“ ist betroffen. Bei diesem Recht geht es nicht darum, den Beruf frei wählen und ausüben zu dürfen, sondern überhaupt eine Arbeitsstelle zu haben. Würde ein „Recht auf Arbeit“ bestehen, müsste der Staat jeder arbeitswilligen Person eine Arbeitsstelle, also einen Job, besorgen. Dies aber kann nicht Aufgabe des Staates sein, zumal es „zwangsläufig die Verfügungsgewalt des Staates über den gesamten Arbeitsmarkt voraussetzen und damit die Berufsfreiheit als Abwehrrecht verdrängen“ würde.

Anmerkung: In Art.7 Abs.1 SächsVerf ist ein „Recht auf Arbeit“ als Staatsziel enthalten, es begründet als Staatsziel jedoch keinen subjektiven Anspruch. Dies war hier auch nicht zu prüfen.

- c) Ergebnis

Damit besteht kein Anspruch der B auf staatlichen Schutz ihres Arbeitsplatzes. Es besteht aber ein Anspruch auf Schutz vor dem Übergang der Betriebsvorsorge, indem das Gesetz unangewendet bleibt, bis der Gesetzgeber Änderungen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen hat. In diesem Umfang hat daher die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg.

Teil II

Aufgabe:

(20 Punkte)

Was ist unter dem Anwendungs- und Geltungsvorrang des Europarechts zu verstehen? Was sind die Rechtsgrundlagen? Erörtern Sie hierbei auch die Begriffe und fünf Grundprinzipien des Europäischen Unionsrechts, insbesondere das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.

Lösungsvorschlag:

Die Vorrangstellung des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts im nationalen Recht ist anerkannt.

Weder das Unionsrecht noch das deutsche Recht enthalten jedoch eine Norm, die das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen zueinander im Kollisionsfall ausdrücklich regelt.

Einen Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten genießen die Normen des Unionsrechts, die unmittelbar anwendbar sind. Die Frage, ob eine Unionsrechtsnorm unmittelbar anwendbar ist, ist aber nur dann relevant, wenn diese für denselben Sachverhalt eine Rechtsfolge vorsieht, die der des nationalen Rechts widerspricht. In **Art. 288 Abs. 2 AEUV** ist nur die **Verordnung** ausdrücklich als unmittelbar anwendbar bezeichnet.

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung im Laufe der Zeit die **Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit** herausgearbeitet. Unmittelbar anwendbar können danach auch Bestimmungen des Unionsrechts sein, die den Einzelnen zwar nicht begünstigen, aber hinreichend bestimmt und inhaltlich unbedingt formelle Anforderungen des Unionsrechts aufstellen (objektiv unmittelbare Wirkung).

Eine unmittelbar anwendbare Norm vermittelt dem Einzelnen gegenüber einem Mitgliedstaat ein eigenes, subjektives Recht und wirkt wie ein innerstaatliches Gesetz. Unmittelbar anwendbares Unionsrecht geht dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vor, wenn die übrigen Voraussetzungen des Anwendungsvorrangs erfüllt sind.

Die Europäische Union kann autonom von der Willensbildung in den Mitgliedstaaten in bestimmten von diesen Mitgliedstaaten übertragenen Bereichen für diese unmittelbar verbindliche Rechtsregeln erlassen. Allerdings hat die EU keine eigene Kompetenz zur Begründung neuer, noch nicht von den Mitgliedstaaten auf sie übertragenen Kompetenzen (**keine Kompetenz-Kompetenz, d.h. keine Zuständigkeit sich selbst Zuständigkeiten zu geben**). Die Union und Organe verfügen vielmehr nur über diejenigen Kompetenzen, die Ihnen die Mitgliedsstaaten durch die Gründungs- und Folgeverträge übertragen haben und sie benötigen für jeden Rechtsakt eine ausdrückliche Ermächtigungsnorm in den Verträgen (**sog. Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung bzw. „Enumerationsprinzip“**): für die EU niedergelegt in **Art.5 Abs.1 und 2.EUV** (begrenzte Verbandskompetenz -d.h. Zuständigkeit, für EU-Organe niedergelegt in Art.13 Abs.2 EUV begrenzte Organkompetenz („Werkzeugkompetenz“). Hier wird deutlich, dass die Rechtsetzungsorgane der Union einer ausdrücklichen Kompetenzzuweisung in den Gründungsverträgen bedürfen.

Es sei aber besonders auf **Art.352 AEUV** verwiesen, der für unvorhergesehene Fälle der Europäischen Union eine **Kompetenzergänzung** einräumt. Abweichend von der außer Kraft getretenen Regelung in Art.308 EGV soll die Union jedoch gem. Art.352 AEUV lediglich im Rahmen der in den „Verträgen“ festgelegten Politikbereiche und zur Verwirklichung eines der Ziele der Verträge tätig werden dürfen. In **Art.83 Abs.1 Unterabs.3 des AEUV** wird dem Rat die Kompetenz eingeräumt, je nach Entwicklung der Kriminalität **einen Beschluss** zu erlassen, in dem andere als die in Art. 83 Abs.1 Unterabs. 2 des AEUV bestimmten Kriminalitätsbereiche von ihm bestimmt werden können. Diese anderen Kriminalitätsbereiche müssen die Kriterien des Art.83 Abs.1 AEUV erfüllen.

Nach **Art.5 Abs.3 EUV** gilt das **Subsidiaritätsprinzip**, d.h. die EU darf, wenn sie nicht ausschließlich zuständig ist, ihre Kompetenzen nur unter bestimmten Voraussetzungen wahrnehmen (Kompetenzausübungsschranke): (1) Unionsziele können durch Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und (2) Unionsziele können wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene erreicht werden.

Nach **Art.5 Abs.4 EUV** („**Verhältnismäßigkeitsprinzip**“) dürfen Maßnahmen der EU nicht über das für die Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß hinausgehen, d.h., Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Das **Prinzip der Gemeinschaftstreue**, ist in **Art.4 Abs.3 EUV** geregelt. Danach müssen die Mitgliedsstaaten alle Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen treffen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben; sie müssen der EU die Aufgabenerfüllung erleichtern und haben alles zu unterlassen, was die Verwirklichung gefährdet.

Kohäsion (vgl. Art.3 Abs.3 Unterabs. 3 EUV i.V.m. Art.174 ff AEUV) steht in der Politik für den Zusammenhalt zwischen einzelnen Staaten und Regionen (z.B. Umverteilung zwischen reichen und ärmeren Regionen der EU, um die Folgewirkungen der ungleichen wirtschaftlichen Entwicklungen auszugleichen).

Kohärenzgebot (Art.7 AEUV) ist eine Bestimmung des primären EU-Rechts, wonach alle Organe bei ihren Handlungen zur Erreichung der Ziele der EU beitragen sollen (vgl. dazu auch Art. 8-13 AEUV)

Beim **Anwendungsvorrang** gilt, dass das unmittelbar anwendbare Unionsrecht (nach der Rechtsprechung des EuGH und der des BVerfG) Anwendungsvorrang vor jeglichem nationalen Recht genießt, also auch vor dem nationalen Verfassungsrecht.

Alle Behörden einschließlich Gebietskörperschaften und sämtliche nationalen Gerichte müssen den Anwendungsvorrang beachten. Sie sind nicht befugt, Akte der Unionsorgane auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten der nationalen Verfassungen zu überprüfen. Denn folgt die nationale Normsetzung dem zwingenden Unionsrecht, dann kann deren Überprüfung nur nach den unionsrechtlich gewährleisteten Grundrechten erfolgen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unionsrechtswidrige mitgliedstaatliche Regelungen zu unterlassen. Der Anwendungsvorrang greift auch gegenüber bestandskräftigen Verwaltungsakten der Mitgliedstaaten durch, da dem Einzelnen sonst nach Auffassung des EuGH der durch das unmittelbar anwendbare Unionsrecht vermittelte Rechtsschutz vorenthalten würde. Die Mitgliedstaaten haben durch die Gründungsverträge gem. Art.4 Abs. 3 EUV („**Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit**“) die gegenseitige Verpflichtung übernommen, alle Maßnahmen zu unterlassen, die der Verwirklichung der Unionsziele entgegenstehen könnten. Die Funktionsfähigkeit der Union setzt die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung voraus.

Soweit ein Widerspruch zwischen dem nationalen Recht und dem Unionsrecht nicht besteht, ist das nationale Recht von den nationalen Behörden und den Gerichten des jeweiligen Mitgliedstaates zu beachten.

Teil III

Aufgabe:

(30 Punkte)

Prüfen Sie in einem Gutachten ausführlich die jeweiligen Hauptleistungsansprüche der Parteien aus dem Kaufvertrag!

Lösungsvorschlag:

A: Herr Springer könnte Anspruch auf Übergabe der Kaufsache (der vereinbarten drei Luftbilder) aus § 433 Abs. 1 BGB gegen die Gemeinde haben.

Voraussetzung dafür wäre, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien zu Stande gekommen wäre.

Dafür müssten zwei wirksame Willenserklärungen (Antrag gemäß § 145 BGB und Annahme gemäß § 147 BGB) vorliegen, die inhaltlich übereinstimmen und Bezug zueinander haben.

Am Antrag auf Abschluss des Kaufvertrages durch Herrn Springer bestehen vorliegend keine Zweifel.

Zu prüfen bleibt, ob auch eine wirksame Annahmeerklärung der Gemeinde Weißeritz vorliegt. Als juristische Person des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft) kann die Gemeinde selbst keine Willenserklärung abgeben. Jedoch wird die Gemeinde nach außen durch den Bürgermeister gesetzlich vertreten (§ 51 sächs. GemO), so dass an dessen wirksamer Stellvertretung für die Gemeinde (§ 164 Abs. 1 BGB) keinerlei Zweifel bestehen.

Die Willenserklärungen stimmen zudem inhaltlich über ein und haben Bezug zueinander.

Ein Kaufvertrag nach § 433 BGB hinsichtlich der drei Luftbilder ist zunächst zustande gekommen.

Zu prüfen wäre allerdings, ob dieser aufgrund des vorliegenden Leistungshindernisses (vernichtete Bilder) wirksam bleibt.

Nach § 311 a Abs. 1 wäre der geschlossene Vertrag trotzdem wirksam, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis Abs. 3 BGB nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt. So liegt der Fall hier. Aufgrund des Brandes im Bürgerhaus sind die Bilder als Vertragsgegenstand des geschlossenen Kaufvertrages unmittelbar vor dessen Abschluss bereits vernichtet gewesen. Die anfängliche Unmöglichkeit steht dem Vertragsschluss jedoch nicht entgegen.

Der Vertrag bleibt wirksam.

Der Leistungsanspruch des Herrn Springer könnte jedoch aufgrund der anfänglichen Unmöglichkeit (wie zuvor bereits dargestellt) nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein, soweit die Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich wäre.

Eine Hauptleistungspflicht (neben der Eigentumsverschaffung an den Bildern) aus dem geschlossenen Kaufvertrag wäre für die Gemeinde die Übergabe der Luftbilder gemäß § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Luftbilder sind jedoch durch den Brand im Bürgerhaus unwiederbringlich zerstört worden, so dass die Leistung nicht nur für die Gemeinde selbst, sondern auch für jeden anderen unmöglich geworden ist.

Trotz des wirksam geschlossenen Kaufvertrages hat Herr Springer somit keinen Anspruch (da Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB) auf Übergabe der Luftbilder (und Eigentumsverschaffung) gegen die Gemeinde Weißeritz.

B: Fraglich ist, ob stattdessen die Gemeinde Weißeritz ihrerseits trotzdem Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen Herrn Springer aus § 433 Abs. 2 BGB hat.

Dies ist jedoch nur der Fall, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag vorläge.

Wie oben dargestellt, ist zwischen den Parteien unstreitig ein wirksamer Kaufvertrag zu Stande gekommen (insbesondere § 311 a Abs. 1 BGB).

Dieser Anspruch könnte jedoch nach § 326 Abs. 1 BGB erloschen sein.

Dies wäre der Fall, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1 BGB nicht zu leisten braucht und kein Fall des § 326 Abs. 2 BGB vorläge.

Wie oben bereits dargestellt, liegt ein Fall der anfänglichen Unmöglichkeit vor Vertragsschluss vor, wobei § 275 Abs. 1 BGB für den Ausschluss der Leistungsverpflichtung des Schuldners nicht zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit unterscheidet.

Im vorliegenden Fall wurde bereits festgestellt, dass die Gemeinde die Übergabe der Luftbilder gemäß § 275 Abs. 1 BGB nicht schuldet, womit nach § 326 Abs. 1 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung für gewöhnlich ausgeschlossen wäre und die Gemeinde den Kaufpreis nicht verlangen könnte.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn nach § 326 Abs. 2 BGB der Gläubiger allein oder überwiegend für die Unmöglichkeit verantwortlich wäre. Für diesen Fall würde die Gemeinde

den Anspruch auf Kaufpreis gegen Herrn Springer behalten und letztlich so gestellt werden, als wäre der ursprünglich wirksam geschlossenen Kaufvertrag auch ordnungsgemäß Zug um Zug erfüllt worden.

Fraglich ist, ob Herr Springer allein oder überwiegend für die Unmöglichkeit verantwortlich ist.

Dieser Fall der Verantwortlichkeit im Sinne des § 326 Abs. 2 BGB ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. In § 276 BGB und § 278 BGB finden sich einzig Vorschriften für das Vertreten müssen des Schuldners. Auf diese muss mangels anderweitiger gesetzlicher Regelungen in Form einer analogen Anwendung für den hier vorliegenden gegenseitigen Vertrag zurückgegriffen werden.

Da der Gläubiger im vorliegenden Fall nicht selbst gemäß § 276 BGB analog verantwortlich für die eingetretene Unmöglichkeit ist, bleibt zu prüfen, ob er für ein Verhalten seines Angestellten gemäß § 278 BGB analog haftbar wäre.

Danach haftet Herr Springer für ein Verschulden seines Angestellten wie für eigenes Verschulden, wenn er sich des Angestellten zur Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit bedient hat. Laut Sachverhalt war der Angestellte im Auftrag des Herrn Springer mit der (durch Arbeitsvertrag weisungsgebundenen) Aufstellung der Bautrockner beschäftigt. Mithin hat sich Herr Springer seines Angestellten zur Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit bedient. Der Angestellte hat seinerseits in Ausführung der Arbeiten unachtsam und damit fahrlässig im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB analog den Brand und damit die Unmöglichkeit verursacht.

Herr Springer haftet daher für das Verschulden seines Angestellten gemäß § 278 BGB analog wie, wenn er selbst die Unmöglichkeit verschuldet hätte.

Damit steht fest, dass Herr Springer allein für die eingetretene Unmöglichkeit im Sinne des § 326 Abs. 2 BGB verantwortlich ist.

Die Gemeinde Weißeritz behält daher den Anspruch auf die Gegenleistung und kann daher die Kaufpreiszahlung von Herrn Springer trotz eingetretener anfänglicher Unmöglichkeit gemäß § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 326 Abs. 2 BGB verlangen.

Punkteverteilung:

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte